

BVGer C-2962/2006 vom 17. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2962_2006

FR: TAF C-2962/2006 du 17 juin 2008

IT: TAF C-2962/2006 del 17 giugno 2008

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.5

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.6

Gemäss Art. 11b Abs. 1 VwVG haben Parteien, die in einem Verfahren Begehren stellen, der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben. Wenn sie im Ausland wohnen, haben sie

in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen, es sei denn, das Völkerrecht gestatte der Behörde, Mitteilungen im betreffenden Staat durch die Post zuzustellen. Mit Brief vom 27. März 2007 sowie mit Verfügung vom 25. Mai 2007, welche über die diplomatische Vertretung in Südafrika zugestellt worden ist, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, in der Schweiz ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird dieses Urteil - im Dispositiv - durch Publikation im Bundesblatt eröffnet (Art. 36 lit. b VwVG).

E. 2

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Vorliegen der Mindestbeitragszeit des Beschwerdeführers und somit seinen Rentenanspruch zu Recht verneint hat.

E. 2.1

Anspruch auf eine ordentliche Alters- und Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 lit. b und c AHVG aufweist. Das Bundesamt stellt für die Ermittlung der Beitragsdauer aus den Jahren 1948-1968 verbindliche Tabellen auf (Art. 50a AHVV).

E. 2.2

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 erster Satz AHVG). Von der Beitragspflicht sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, befreit (Art. 3 Abs. 1 lit. AHVG).

E. 2.3

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, war der Beschwerdeführer in den Jahren 1957 und 1958 aufgrund seines jugendlichen Alters noch nicht beitragspflichtig. Zu prüfen bleibt, während wievieler Monate der Beschwerdeführer in den Jahren 1959 und 1960 die Beitragspflicht erfüllt hat.

E. 2.3.1

Dem individuellen Kontoauszug ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in diesen beiden Jahren ein Einkommen von Fr. 2'225.-- (1959) und von Fr. 1'750.-- (1960) erzielt hat. Eine Angabe über die Anzahl der Beitragsmonate fehlt im individuellen Kontoauszug, da diese Angaben bei den Ausgleichskassen erst seit dem Jahr 1969 erfasst wurden.

E. 2.3.2

Die genaue Beitragszeit ist mangels Angaben im individuellen Kontoauszug gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung mittels Belegen wie Wohnsitzbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder anderen Belegen mit vergleichbarem Beweiswert zu ermitteln (vgl. BGE 121 V 78 Erw. 2d). Der Beschwerdeführer hat zu diesem Zweck ein Fähigkeitszeugnis vom 1. April 1960 der Kreiskommission Zürich für die kaufmännischen

Lehrabschlussprüfungen eingereicht, welches bestätigt, dass er die Lehre als Kaufmännischer Angestellter bei R._____, Zürich, beendet und bestanden hat. Zudem liegt eine Wohnsitzbescheinigung der Einwohnerkontrolle A._____ im Recht, welche darüber Auskunft gibt, dass der Beschwerdeführer vom 5. Juli 1953 bis zum 27. Mai 1960 dort wohnhaft war. Die SAK stellt sich auf den Standpunkt, das Fähigkeitszeugnis sei kein Arbeitszeugnis im eigentlichen Sinne und die Bestätigung der Einwohnerkontrolle A._____ äussere sich bloss zur Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers, sage aber nichts über die Art der Aufenthaltsbewilligung aus. Diese beiden Belege könnten daher nicht zur Berechnung der mutmasslichen Beitragsdauer beigezogen werden. Es seien daher die Tabellen zur Ermittlung der mutmasslichen Beitragsdauer in den Jahren 1948-1968 beizuziehen. Aus diesen ergäben sich die bereits in der Verfügung und im Einspracheentscheid erwähnten Beitragszeiten. Der SAK ist beizupflichten, dass das Fähigkeitszeugnis zwar kein Arbeitszeugnis im eigentlichen Sinne ist. Es ist jedoch - entgegen der Auffassung der SAK - nicht ersichtlich, weshalb es keine Berücksichtigung finden sollte, da praxisgemäss auch "andere Belege mit vergleichbarem Beweiswert" beigezogen werden können. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, muss davon ausgegangen werden, dass ihm das entsprechende Zeugnis erst nach Durchlaufen der gesamten, dreijährigen Ausbildung ausgestellt worden ist und jenes somit als Beweis für die erfolgte Beitragszeit in den Jahren 1959 und 1960 herangezogen werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Einwohnerkontrolle A._____ bestätigt, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit in dieser Gemeinde gewohnt hat, und somit feststeht, dass er sich tatsächlich in der Schweiz aufgehalten hat. Aufgrund der eingereichten Belege ist die Beitragsdauer für das Jahr 1959 auf zwölf Monate und diejenige für das Jahr 1960 aufgrund des Lehrabschlusses per 1. April 1960 sowie des Wegzuges nach Deutschland im Mai 1960 lediglich auf drei Monate festzusetzen. Eine Anwendung der Tabellen zur Ermittlung der mutmasslichen Beitragsdauer in den Jahren 1948-1968 ist in diesem Fall somit nicht angezeigt. Müsste man mangels anderen Belegen auf die Tabellen abstellen, so ist festzuhalten, dass der im individuellen Konto des Beschwerdeführers erfasste Lehrlingslohn keineswegs ohne Weiteres in die Tabellen übertragen werden kann. Er entspricht in der Höhe naturgemäss nicht dem in den Tabellen verwendeten "gewogenen Mittel der Branche" (vgl. BGE 121 V 77 Erw. 2c), da dieses nur Löhne von ausgebildeten Fachkräften und nicht von Lehrlingen berücksichtigt, und somit die Anwendung im vorliegenden Fall zu falschen Ergebnissen führt.

E. 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die SAK die Belege des Beschwerdeführers zu Unrecht nicht berücksichtigt und das Vorliegen der Mindestbeitragsdauer beim Beschwerdeführer somit in unzulässiger Weise verneint hat. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 11. September 2006 aufzuheben. Die Sache wird an die SAK zurückgewiesen, damit diese die Rente des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägung 2.3.2 festlege.

E. 3.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 3.2

Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht vertreten war, keine unverhältnismässig grossen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.